





## Waffenkalender 2024

### Fußnotenverzeichnis

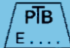

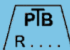
1. Erwerb: Erlangen der tatsächlichen Gewalt  
Besitz: Ausüben der tatsächlichen Gewalt  
Überlassen: Einer anderen Person die tatsächliche Gewalt einräumen  
Führen: Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte  
Schießen: Geschosse durch einen Lauf verschießen, Kartuschenmunition abschließen mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe oder pyrotechnische Munition verschießen  
  
Bestimmte Arten des Umgangs sind erlaubnisfrei wie z. B. der Transport (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG):
  - nicht schussbereit,
  - nicht zugriffsbereit, d. h. Waffe und Munition getrennt und Waffe im ver- oder geschlossenen Behältnis (WaffVwV<sup>23</sup> vom 05.03.2012 Nr. 12.3.3.2: Faustformel: Mindestens drei Handgriffe, um die Waffe in den Anschlag zu bringen),
  - zu einem von dem Bedürfnis umfassten Zweck und
  - von einem Ort zu einem anderen Ort
2. Ausnahmen von den Erlaubnispflichten nach § 12 WaffG beachten!
3. Nicht erforderlich zum Schießen auf Schießstätten und für die weiteren in § 12 Abs. 4 WaffG genannten Ausnahmen, sowie zur Jagd mit dafür zugelassenen Jagdwaffen (§ 13 Abs. 6 WaffG)
4. Bei pyrotechnischer Munition ist nur Munition der Klasse „PM I“ erlaubnisfrei! (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.10 WaffG)

5. z. B. Lauf / Gaslauf, Verschluss, Patronen-/ Kartuschenlager, Griffstück mit Abzugseinheit bei Kurz Waffen (nicht: Magazin)
6. Wer in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt, bedarf keiner Erlaubnis zum Führen (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG). Mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.
7. Zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen, die die Anforderung der EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sind aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen (CE-Kennzeichnungspflicht; der Grenzwert von max. 0,5 Joule ist hier unerheblich). Das Verbot des Führens von Anscheinswaffen bleibt davon unberührt.
8. Anscheinswaffen:
  - a) Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden
  - b) Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
  - c) unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
9. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen):  
Eine Schusswaffe ist dann unbrauchbar, wenn sie entsprechend der Maßgaben der EU-Deaktivierungsrichtlinie 2015/2403 verändert und diese Unbrauchbarmachung durch Prüfung eines Besuchsamtes bestätigt worden ist.  
Beachte: Für vor dem 28.06.2018 unbrauchbar gemachte Schusswaffen gelten die Bestimmungen des § 25c AWaffV!  
Diese Waffen sind keine unbrauchbar gemachte Schusswaffen im Sinne des WaffG, gelten als erlaubnispflichtige Schusswaffen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und fallen nicht unter die Freistellungen von bestimmten Umgangsarten nach der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 zum WaffG.
10. Salutwaffen waren vor dem 01.09.2020 erlaubnisfrei zu erwerben. Seitdem werden sie rechtlich wie ihre Ursprungswaffe behandelt (erlaubnispflichtige bzw. ggf. verbotene Schusswaffe).
11. dazu WaffVwV<sup>23</sup> vom 05.03.2012 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2
12. Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen
13. maßgeblich ist die Herstellerabsicht (Zweck des Umbaus)
14. dazu WaffVwV<sup>23</sup> vom 05.03.2012 Nr. 42a.3: Liegt ein berechtigtes Interesse am Führen dieser Gegenstände vor, ist der Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht. So wird sichergestellt, dass das Mitführen nützlicher Gebrauchsmesser für sozial- adäquate Zwecke (z. B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumpflege, Jagd und Fischerei) auch weiterhin nicht beanstandet wird.
15. Bestimmte Altgeräte ohne Prüfzeichen (Modelle, die vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden) dürfen besessen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für das Führen. Sie dürfen nur an die Polizei oder die Waffenbehörde oder mit Genehmigung des BKA überlassen werden.
16. Klinge schnell auf Knopf- oder Hebeldruck hervor und kann hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden. Es gibt Ausnahmen für bestimmte „Rettungsmesser“. Feststellungsbescheide des BKA beachten! Diese sind abrufbar unter [www.bka.de](http://www.bka.de).
17. Messung der Klingenlänge: Aus dem Griffstück herausragender Teil; unabhängig davon wo der Schriff beginnt (8,5 cm = Längsseite EC-Karte; 12 cm = Längsseite 5-Euro-Schein)
18. Einhandmesser = Messer mit einhändig feststellbarer Klinge
19. Alle Umgangsarten i. S. d. § 1 Abs. 3 WaffG sind von dem Verbot umfasst.
20. Das WaffG findet gemäß § 57 Abs. 1 WaffG keine Anwendung auf Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG. Die Bestimmungen des WaffG sind nur auf ehemalige Kriegswaffen anzuwenden. Der Umgang mit Kriegswaffen ohne Genehmigung stellt ein Verbrechen gemäß § 22a KrWaffKontrG dar.
21. Vollautomatische Schusswaffen, die nicht zum Verschießen von Patronenmunition eingerichtet sind (z. B. Softair-Waffen), sind ebenfalls verboten, unterliegen aber keiner erhöhten Strafandrohung! (Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG)
22. Ausnahme für Jäger und leder-/ pelzverarbeitende Berufe im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit (§ 40 Abs. 3 WaffG)
23. Beachte: Die WaffVwV vom 05.03.2012 wurde bislang noch nicht an die Änderungen im WaffG angepasst. Bestimmte Ziffern der WaffVwV stimmen daher nicht mit den Anknüpfungsstellen im WaffG überein.

# 1. Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände (Auszug, § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 WaffG)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart <sup>1</sup>	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis <sup>2</sup>	Sanktionsnormen nach dem WaffG
<b>„scharfe“ Schusswaffen</b> (Beachte bei der Sanktionsnorm für den Erwerb / Besitz und das Führen ohne Erlaubnis die Unterscheidung zwischen halbautomatischen Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition und sonstigen scharfen Schusswaffen!)  <b>Munition für diese Waffen</b>	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 1 Nr. 2b bzw. Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 1 Nr. 2b bzw. Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
	Erwerb / Besitz	Munitionserwerbsschein, Jagdschein oder Eintrag in Waffenbesitzkarte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG
	Überlassen	Nur an Berechtigte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
<b>Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen</b> mit Zulassungszeichen der PTB   <b>Munition für diese Waffen</b>	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	kleiner Waffenschein	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren <sup>4</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
<b>Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen</b> (z. B. Luftgewehre / -pistolen, Farbmarkierer, Gotcha Waffen, etc. i. d. R. mit Geschossenergie bis 7,5 J)   <b>Geschosse für diese Waffen</b>	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	Waffenschein	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
			unterliegen grundsätzlich nicht dem WaffG
<b>Wesentliche Teile von Schusswaffen<sup>5</sup>, Schalldämpfer</b>	Erwerb / Besitz / Überlassen	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind	entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind
	Führen	wie bei Erwerb / Besitz und Überlassen	Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG möglich! <sup>6</sup>
<b>zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen mit CE-Kennzeichnung und/oder bis 0,5 J<sup>7</sup></b> (z. B. Knallkorken-/ Zündblättchenwaffen, Blasrohre etc.)	Erwerb / Besitz / Überlassen	ohne Einschränkungen	-
	Führen	bei Anscheinswaffeneigenschaften <sup>8</sup> grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG möglich!)
<b>Schusswaffennachbildungen (Waffenimitate) und unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)<sup>9</sup></b>	Erwerb / Besitz / Überlassen	ohne Einschränkungen (aber Anzeigepflicht bei unbrauchbar gemachten Schusswaffen!)	-
	Führen	bei Anscheinswaffeneigenschaften <sup>8</sup> grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG möglich!)
<b>Salutwaffen<sup>10</sup></b> veränderte (ehemals scharfe) Langwaffen, u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
<b>Pfeilabschussgeräte</b> Geräte, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann.	Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG
	Führen	Waffenschein	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Führen beachten!)
<b>Armbrust<sup>11</sup></b>	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Schießen	Schießerlaubnis <sup>3</sup>	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG

## 2. Tragbare Gegenstände (Auszug, § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 WaffG)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart <sup>1</sup>	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
<b>Hieb- und Stoßwaffen<sup>12</sup></b> z. B. Schlagstock, Tonfa, Schwert, Degen, Speer, Dolch, Kampfmesser, etc. auch: Eigenbauten <sup>13</sup> z. B. Baseballschläger mit Nägeln und Griffschlaufe, Mofakette mit angebrachtem Griffstück nicht aber: Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge wie z. B. Rasier-, Taschen-, Küchenmesser, Beil, Eisenstange, etc.	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG beachten: 1. Foto- / Film- / Fernsehaufnahmen 2. Transport in verschlossenem Behältnis 3. Berechtigtes Interesse <sup>14</sup> (Berufsausübung, Sport, etc.)
<b>Elektroimpulsgeräte</b> mit Zulassungszeichen der PTB <sup>15</sup> 	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
<b>Reizstoffsprüheräte</b> mit Zulassungszeichen der PTB oder des BKA  	Erwerb / Besitz / Führen	frei ab 14 Jahren	
	Überlassen	nur an Berechtigte (Mindestalter 14 Jahre)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
		keine Waffe, daher keine	-
<b>Achtung:</b> „Tierabwehrspray“ ist keine Waffe i. S. d. WaffG!			
<b>Springmesser<sup>16</sup></b> - seitlich austretende Klinge <u>und</u> - einseitiger Klingschliff <u>und</u> - Klingenlänge max. 8,5 cm <sup>17</sup>	Erwerb / Besitz	frei ab 18 Jahren	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Überlassen	nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG) (da Springmesser i. d. R. Einhandmesser <sup>18</sup> sind)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG möglich! (s.o.)
<b>Einhandmesser<sup>18</sup> / Messer mit feststehender Klinge über 12 cm<sup>17</sup></b> <b>Achtung:</b> keine Waffe i. S. d. WaffG! es gilt <u>nur</u> § 42a WaffG	Erwerb / Besitz / Überlassen	keine Waffe, daher keine	-
	Führen	grundsätzlich verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG)	<b>OWi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG möglich! (s.o.)

### Ausweispflichten § 38 WaffG:

Wer eine Waffe (nicht nur Schusswaffen) führt, muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und befugten Personen auf Verlangen aushändigen. Sofern erforderlich muss zusätzlich die entsprechende Erlaubnis mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden.  
z. B. Waffenbesitzkarte, (kleiner) Waffenschein, Schießeraubnis, Leihbeleg oder Jagdschein

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG

### Waffenführungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen § 42 Abs. 1 WaffG:

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen i. S. d. WaffG führen. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen.  
„Öffentliche Veranstaltungen i. S. d. § 42 WaffG sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und i. d. R. jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.“ (BGH, Beschl. v. 22.02.1991 - 1 StR 44/91) Beispiele: Öffentliche Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen. Die Aufzählung in § 42 WaffG ist nicht abschließend.  
Der öffentliche Charakter bleibt auch bestehen, wenn ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Verstoß: **Vergehen**, § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG

### Schutzausrüstungsverbot:

Bei öffentlichen Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt ein Schutzausrüstungsverbot (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 2 VersG NRW).

Verstoß: **Vergehen**, § 27 Abs. 7 S. 2 VersG NRW

### Waffenverbotszonen i. S. d. § 42 Abs. 6 WaffG:

Bei zuvor erlassener Rechtsverordnung der Landesregierung ist das Führen von Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge über 4 cm an ausgewählten öffentlichen Orten verboten. In NRW existiert seit dem 16. Dezember 2021 eine Rechtsverordnung im Sinne des § 42 Abs. 6 WaffG (WVZ VO). Gemäß § 2 WVZ VO ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Verstoß: **OWi**, § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG

### 3. Verbotene Waffen (Auszug, § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG)

Waffenart <sup>19</sup>	Sanktionsnormen nach dem WaffG	
<b>Schusswaffen</b>		
<u>Vollautomaten</u> sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können. (Beachte die Kriegswaffenliste - Anl. Teil B, V zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG! <sup>20</sup> )	<b>Verbrechen</b> , § 51 Abs. 1 WaffG Gilt nur für Schusswaffen zum Verschießen von Patronenmunition! <sup>21</sup>	
<u>Vorderschaftrepetierflinten</u> , bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist (Pump-Gun) oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt	<b>Verbrechen</b> , § 51 Abs. 1 WaffG	
<u>„Getarnte“ Schusswaffen</u> , die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Schießkugelschreiber, Schießstöcke, Handpistolen, Taschenlampenpistolen, etc.)	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	
<u>„Wildererwaffen“</u> sind Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können.	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	
<b>Bestimmte Hieb- und Stoßwaffen<sup>12</sup></b>		
<u>„Getarnte“ Hieb- und Stoßwaffen</u> , die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Gürtelschnallendolch, Haarbürostendolch, Stockdegen, etc.)	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	
<b>Sonstige Waffen</b>		
Reizstoffsprühgeräte	ohne Zulassungszeichen des BKA oder der PTB	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Elektroimpulsgeräte	ohne Zulassungszeichen der PTB <sup>15</sup>	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Distanzelektroimpulsgeräte	„Taser“	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Präzisionsschleudern	sowie deren Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Würgehölzer / Drosselgeräte	(z. B. Nun-Chaku, Garotte, etc.)	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Molotow-Cocktails		<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
	Verbot zur Herstellung eines Molotow-Cocktails anzuleiten oder aufzufordern!	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG
<b>Bestimmte Messer</b>		
Butterflymesser		<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Fallmesser		<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Faustmesser	Ausnahme für Jäger / Kürschner möglich <sup>22</sup>	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
Springmesser <sup>16</sup>	mit nach vorne austretender Klinge <u>oder</u> mit zweiseitigem Schliff <u>oder</u> mit einer Klinglänge über 8,5 cm <sup>17</sup>	<b>Vergehen</b> , § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

#### 4. Polizeiliche Maßnahmen

- Strafanzeige / Ordnungswidrigkeitsanzeige
- Sicherstellung / Beschlagnahme zur Beweissicherung §§ 94/98 StPO
- Beschlagnahme zur Einziehung § 111b StPO (ggf. i. V. m. § 46 OWiG) i. V. m. § 54 Abs. 1, 2 WaffG
- Beachte die Feststellungsbescheide des BKA!
- Bei Zweifeln, ob ein Gegenstand dem WaffG unterliegt, sollte eine Übersendung an das LKA bzw. BKA zwecks Einordnung nach dem WaffG geprüft werden.
- Überprüfung im Nationalen Waffenregister (NWR)
- ggf. Bericht an die Waffenbehörde!

#### 5. Eigensicherung (LF 371)

- nicht unnötig hantieren!
- nicht experimentieren!

Herausgeber:  
Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung  
und Personalangelegenheiten  
der Polizei Nordrhein-Westfalen

Redaktion: Pia Stockel / Vera Iking  
Layout: Christian Eller  
Stand: 05.2024